

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 27. Oktober 1934.)

Am 23. Oktober 1934 hat Herr Jorge Valdes Mendeville, Ministerresident der Republik von Chile, dem Bundesrat sein Abberufungsschreiben überreicht.

(Vom 29. Oktober 1934.)

Dem zum Honorarkonsul der argentinischen Republik in Basel, mit Amtsbefugnis über den Kanton Basel-Stadt ernannten Herrn Alfredo Kölliker wird das Exequatur erteilt.

(Vom 2. November 1934.)

An Stelle des verstorbenen Herrn Rodolpho Riegel Filho, Berufskonsul von Brasilien in Zürich, ist Herr João Emilio Ribeiro, Vizekonsul, mit der Leitung des Konsulates von Brasilien in Zürich betraut worden.

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern:

- a. an die zu Fr. 59,000 veranschlagten Kosten der Entwässerung Buchsackermoos, Gemeinde Kirchlindach, 20 0/0, im Maximum Fr. 11,800;
- b. an die zu Fr. 60,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Alpweganlage Schönried-Bergmatten, Gemeinde Saanen, 25 0/0, im Maximum Fr. 15,000;
- c. an die zu Fr. 26,700 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Stallbaute mit Sennhütte auf der obern Niesenalp, Gemeinde Reichenbach, Bezirk Frutigen, 15 0/0, im Maximum Fr. 4005.

2. Dem Kanton Obwalden an die zu Fr. 36,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Warentransportseilanlage Hostatt-Alp Obere Zieblen, Gemeinde Engelberg, 15 0/0, im Maximum Fr. 5400.

3. Dem Kanton Solothurn an die zu Fr. 70,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Wasserversorgungsanlage für das Weissensteingebiet, Gemeinden Oberdorf und Rüttenen, 20 0/0, im Maximum Fr. 14,000.

4. Dem Kanton Baselland an die zu Fr. 112,000 veranschlagten Kosten der Durchführung von Verbesserungen im Rebäreal „Sonnenberg-Röti-Eich“, Gemeinde Maisprach, im Maximum Fr. 26,850.

5. Dem Kanton St. Gallen an die zu Fr. 42,000 veranschlagten Kosten der Erstellung einer Alpweganlage vom Älpli nach Thurwies, Gemeinde Wildhaus im Obertoggenburg, 20 0/0, im Maximum Fr. 8400.

(Vom 5. November 1934.)

Das Initiativkomitee der Helvetischen Aktion für die Volksinitiative betreffend Art. 56 der Bundesverfassung (Verbot der Freimaurerei) hat am 31. Oktober 1934 der Bundeskanzlei eine Anzahl Unterschriftenbogen überreicht. Diese Bogen sollen nach den Angaben des Initiativkomitees 56,579 Unterschriften enthalten. Sie sind dem eidgenössischen statistischen Amt zur Prüfung überwiesen worden.

An Stelle des verstorbenen Herrn J. Gaffner wird zum Kontrolleur der eidgenössischen Darlehenskasse ernannt: Herr J. Studer, Beamter des eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes in Bern. Als Ersatzmann wird bezeichnet: Herr Jacques Clerc, in Neuenburg.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidg. Justiz- und Polizeidepartementes an die Kantonsregierungen
betreffend das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die
Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934.

(Vom 30. Oktober 1934.)

Hochgeehrte Herren!

Mit Beschluss vom 2. Oktober 1934 hat der Bundesrat das Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 (A.S. 50, 685 f.) auf 1. Januar 1935 in Kraft gesetzt und das Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, mit den kantonalen Behörden, die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze zu erlassen haben, in Verbindung zu treten.

1. Wir weisen Sie in erster Linie auf die Bestimmungen des genannten Bundesgesetzes über die Wahl der eidgenössischen Geschwornen hin. Diese Artikel lauten wie folgt:

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1934
Date	
Data	
Seite	585-586
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 469

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.